



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Gemeinde Bippen
FB 5- Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Datum: 09.01.2026

Zimmer-Nr.:

Auskunft erteilt:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Durchwahl:

Tel. (0541) 501-

Fax: (0541) 501-

E-Mail:

Bauleitplanung der Gemeinde Bippen
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Ohrte / Ohrtermersch"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Der Teilbereich 1 liegt gemäß des noch rechtskräftigen RROP 2004 innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Entsprechend der Teilfortschreibung Energie 2013 Abschnitt 3.5 Ziffer 05, Satz 2 dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Damit widerspricht das Vorhaben dem vorgenannten Ziel der Raumordnung.

Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP weist für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Demzufolge wäre auf Basis des neuen RROP eine Errichtung auf dem Teilbereich 1 aus raumordnerischer Sicht möglich. Bedingt durch das direkte Angrenzen im Süden an ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, sollte über die Erarbeitung eines Blendgutachtens nachgedacht werden.

Der Teilbereich 2 liegt ebenfalls gemäß RROP 2004 innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Auch hier steht noch ein raumordnerisches Ziel dem Vorhaben entgegen.

Das zukünftige RROP weist keine Festsetzungen für den Bereich auf. Lediglich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung etwas weiter im Nordwesten. Dieses wird durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

● Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

● Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

● **Der Landkreis im Internet:**
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Bauleitplanung:

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gemeinde Bippin beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die innerhalb von zwei unterschiedlichen Geltungsbereichen entstehen soll, zu schaffen.

Die Geltungsbereiche befinden sich derzeit im unbeplanten Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Die denkmalgeschützte Mühlenruine und deren Zugänglichkeit wird im Zuge der städtebaulichen Festsetzungen gesichert. Zu den angrenzenden Wohngebäuden soll eine 3-reihige Hecke mit einer Breite von 5 m gepflanzt werden. Diese soll als Sichtschutz und zur landschaftlichen Einbindung der Anlage dienen. Die Heckenpflanzung soll standortgerechte, heimische Arten berücksichtigen und zur ökologischen Aufwertung des Standortes beitragen. Auf den konkreten ökologischen Wert der Hecke und ihre Funktion als Kompensationsmaßnahme wird bislang aber nicht verwiesen.

Der durch den Rat der Gemeinde Bippin beschlossene Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dessen Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung wird aus städtebaulicher Sicht besonders begrüßt. Der Kriterienkatalog sollte zur förmlichen Beteiligung mit vorgelegt werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für beide Teilgeltungsbereiche entgegen der Aussage in der Begründung Flächen für die Landwirtschaft und keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die Begründung sollte dahingehend korrigiert werden.

Batteriespeicher stellen im Falle eines Brandes eine erhebliche Gefahr dar. Aus diesem Grund wird eine enge Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück empfohlen. Es ist zu prüfen, ob für den Batteriespeicher ein Brandschutzkonzept erforderlich wird.

Des Weiteren gehen von Batteriespeichern Schallemissionen vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme aus, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Es ist demnach zu prüfen, ob eine Schallimmissionsprognose gem. TA Lärm mit einer Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Windparks als Vorbelastung erforderlich ist.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Ohrte / Ohrtermersch" der Stadt / Gemeinde Bippin keine Bedenken.

Der Mühlenstumpf an der Lingener Straße 40 in Bippin-Ohrtermersch ist gem. § 3 Abs. 2 NDSchG als Baudenkmal ausgewiesen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ beabsichtigt die Gemeinde Bippin die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Solarparks, der das kleine Baufeld des denkmalgeschützten Mühlenstumpfes vollständig umfassen würde.

Nach §7 Satz 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmals, vorausgesetzt der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild ist reversibel und in die denkmalwerte Substanz wird nur geringfügig eingegriffen.

Allerdings ist eine ausreichend breite Zufahrt zur Mühle freizuhalten (Kran, LKW, etc.), um künftig erforderliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen. Eine Zufahrt zur Mühle bei Baumaßnahmen, die z. B. nach Sturmschaden auch kurzfristig erforderlich sind muss dauerhaft und ohne Abbau der PV-Module gegeben sein. So ist um das Baudenkmal auch ein entsprechender Bereich freizuhalten, um hier Arbeiten im Sanierungs- oder Sicherungsfall durchführen zu können.

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen keine Bedenken.

Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben nach derzeitigem Stand im Umfeld des Plangebietes nicht. In dem Vorentwurf - Begründung vom 20.06.2025 sind in Kap. 11 Seite 17 Belange des Immissionsschutzes abgebildet.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme Grundwasser:

Es sind bei der genaueren Planung die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der dazugehörigen technischen Regelwerke vollumfänglich zu beachten.

Stellungnahme Entwässerung:

Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Orthermersch“ bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.

Folgende allgemeine Hinweise sollten bei der Planung und Umsetzung jedoch beachtet werden:

1. Durch die PV-Module kommt es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.
2. Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/ waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV). Das Vorhaben umfasst zwei räumlich getrennte Teilbereiche, die beide in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten, durch Ackerbau geprägten Kulturlandschaft außerhalb von Schutzgebieten liegen. Mit dem Vorhaben verfolgt die Gemeinde Bippen das Ziel, den Ausbau regenerativer Energien – hier der Solarenergie – zu fördern.

Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, sobald im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sämtliche für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die vorgelegte Scoping-Unterlage zum Umweltbericht gemäß § 2a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“, erstellt von IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (Stand: 30.04.2025), stellt die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichtes sowie die im Rahmen der Wirkungsprognosen zu berücksichtigenden Schutzgüter und Aspekte dar. Die dargestellte Vorgehensweise ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar.

Hinweise und Anregungen für die weitere Bearbeitung:

- 1) Im weiteren Planungsprozess sollten die Inhalte und Empfehlungen der naturschutzfachlichen Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand: Oktober 2023), herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), sowie des Leitfadens „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ (Stand: Juli 2024) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verbindlich berücksichtigt und angewendet werden. Diese Unterlagen dienen der fachgerechten und naturverträglichen Planung und Umsetzung von FFPV.
- 2) Wie in der Scoping-Unterlage dargestellt, sind im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld Kartierungen der Brut- und Rastvögel vorgesehen. Diese Einschätzung wird aus Sicht der UNB ausdrücklich unterstützt. Insbesondere Teilbereich 1 liegt gemäß den Niedersächsischen Umweltkarten (www.umweltkarten-niedersachsen.de) innerhalb eines für Wiesenvögel wertvollen Bereiches; Teilbereich 2 befindet sich zumindest in räumlicher Nähe zu einem solchen Gebiet. Die avifaunistischen Erhebungen sind vollständig und nach den anerkannten fachlichen Methodenstandards durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darzustellen und – sofern erforderlich – auch CEF-Maßnahmen vorzulegen, da Zäune, technische Anlagen sowie zusätzliche Vertikalstrukturen potenziell zu einer Entwertung von Brut- und Rastflächen führen können.
- 3) Die Überlegungen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen (Eingrünung) sollten – abhängig von den Ergebnissen der Kartierungen – ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Wiesenvogelschutzes erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann es erforderlich sein, besonders in Teilbereich 1 auf eine Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung der Anlage zu verzichten bzw. die Gestaltung einer wiesenvogelverträglichen Zaunanlage zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit und Ausgestaltung einer Eingrünung bzw. einer Zaunanlage ist im Umweltbericht fachlich herzu-leiten und nachvollziehbar zu begründen. Gegebenenfalls stehen dieser Einschätzung aber auch bereits vorhandene Gehölzstrukturen entgegen. Sofern den Belangen

des Wiesenvogelschutzes keine Gründe entgegenstehen, sind geeignete Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen vorzusehen.

- 4) Gemäß der in der Scoping-Unterlage dargestellten Biotoptypenkartierung (Stand: 23.04.2025) befinden sich innerhalb der Teilgeltungsbereiche StrauchBaumhecken. Sofern eine Überplanung und Beseitigung einzelner Gehölzstrukturen vorgesehen ist, ist zu prüfen, ob diese dem Schutzbereich der „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ (HeVO) unterliegen. In diesem Fall ist gemäß § 7 HeVO frühzeitig ein entsprechender Befreiungsantrag bei der UNB zu stellen. Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden; in der Regel ist ein Funktionsausgleich in Abhängigkeit von Ausprägung und Wertigkeit der betroffenen Struktur in einem Verhältnis von mindestens 1:1 vorzusehen. Das vorgesehene Ausgleichsverhältnis ist durch das beauftragte Planungsbüro fachlich schlüssig herzuleiten. Für weitere Absprachen steht die UNB gerne zur Verfügung.

Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgender Hinweis ist zu beachten.

Hinweis:

Es bestehen konkrete Absichten zur Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Baumaßnahme möglichst gering zu halten, sollte im Zuge der konkreten Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 erarbeitet und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.

Brandschutz:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- **Zugänglichkeit**

Ein erforderlicher Einsatz von Löschfahrzeugen der Feuerwehr muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Innerhalb des Solarparks mindestens zentrale Fahrwege im Einbahnstraßenverkehr oder mit entsprechenden Wendestellen (Durchmesser 21 Meter) anzuordnen.

- **Löschwasserversorgung - leitungsabhängig**

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

An der vorhandenen Wasserleitung ist ein zusätzlicher Hydrant im Zufahrtbereich zu installieren. Da es sich hier um eine Stichleitung handelt, ist dies jedoch als einzige Entnahmestelle nicht ausreichend (siehe unten).

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Entsprechende Zufahrten und Stellflächen für Löschfahrzeuge der Feuerwehr sind anzulegen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen



Samtgemeinde Fürstenau
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]
[REDACTED]

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon 04471/

[REDACTED]

Cloppenburg

26.11.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr.37 "Solarpark
Ohrte/Ohrtermersch"
hier: TÖB-Stellungnahme NLWKN**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

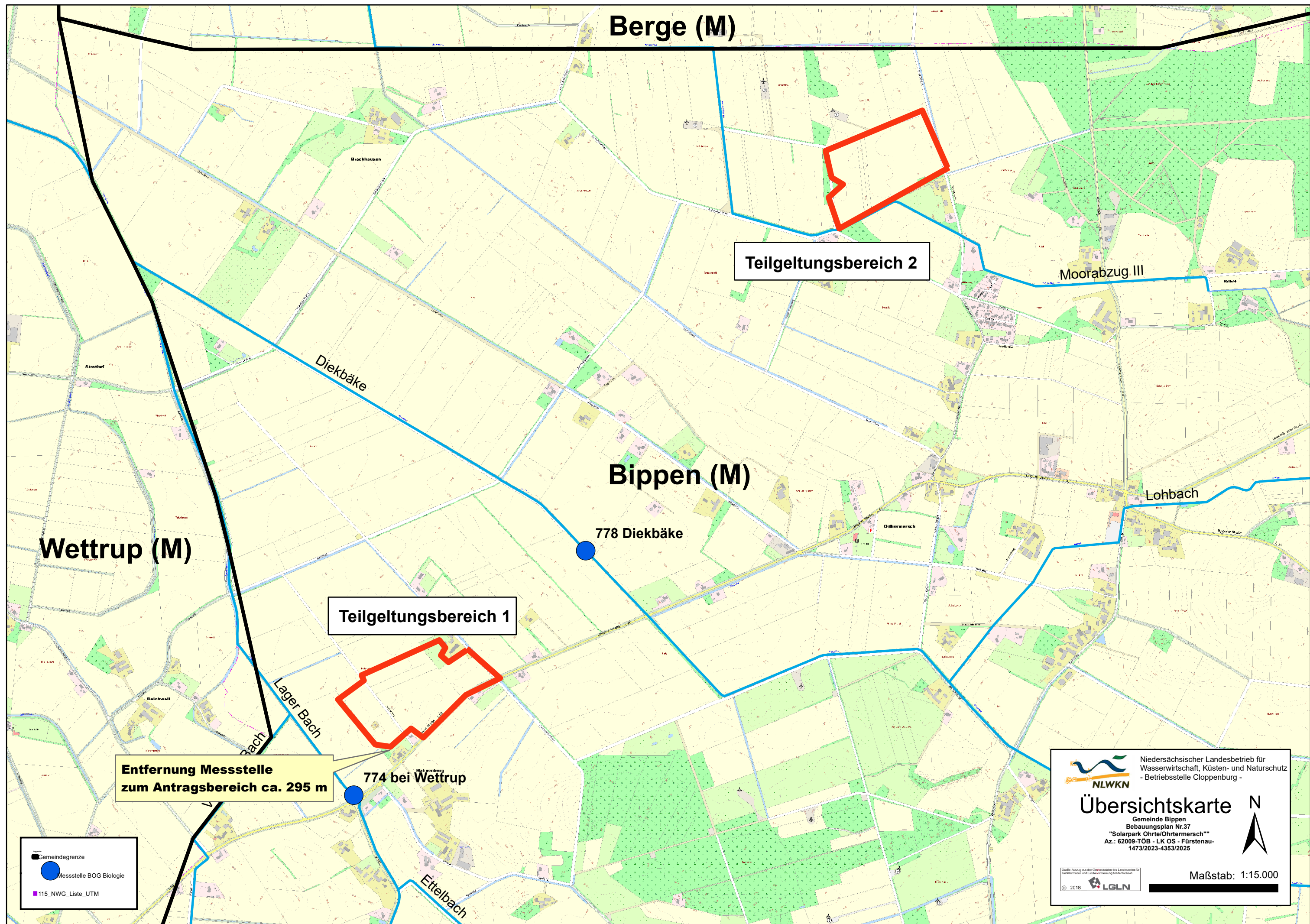
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Donnerstag, 20. November 2025 08:24

An:

Betreff:

[REDACTED]
Bauleitplanung Bippen: B-Plan Nr.37 "Solarpark Ohrte/Ohrtermersch"

Anlagen:

Liste - 14.11.2025 - Datenquelle TÖB.pdf; Schriftverkehr - 14.11.2025 -
Anschreiben TÖB.pdf

[REDACTED],

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald z. B. gemäß LROP wird
hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, [REDACTED]
[REDACTED]

Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des
Verwaltungsrates Miriam Staudte | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX
| St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den
Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben
wurden,
finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4

49626 Bippen

Bearbeitet von

[REDACTED] t

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0541 503-

[REDACTED]

Osnabrück

05.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Bippen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Bippen, den Ausbau regenerativer Energien zu fördern. Der Teilbereich 1 grenzt unmittelbar an die Landesstraße 60.

Südlich des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1 verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3411012 O und dem Netzknotenpunkt 3412014 O, Abschnitt Nr. 130, die Landesstraße 60 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage.

Der Teilbereich 2 berührt die Interessen der Straßenbauverwaltung nicht.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Einwendungen und Bedenken erhoben.

Zwischen Station 412 und Station 868 grenzt der Teilbereich 1 unmittelbar an die Landesstraße 60. Die Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG entlang der Landesstraße 60 ist nicht eingehalten. Die Baugrenze ist dahingehend zu ändern, dass sie einen Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand einhält.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Entlang der Landesstraße 60 ist im Bereich von Station 410 bis Station 870 ein Zu- und Abfahrtsverbot festzusetzen. Die Erschließung sowohl während der Bauphase als auch für den Betrieb der Anlagen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausschließlich rückwärtig über Gemeindestraßen zu planen. Ergänzend wird gefordert, dass die vorhandenen Ackerzufahrten zur Landesstraße 60 in dem oben genannten Abschnitt vollständig zurückzubauen sind. Die im Zuge des Rückbaus betroffenen Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Durchlässe, Bankette) sind fachgerecht wiederherzustellen bzw. anzupassen, sodass die ordnungsgemäße Straßenentwässerung dauerhaft gewährleistet ist.

Vom Betreiber der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist durch ein Blendgutachten darzulegen und sicherzustellen, dass von der Anlage keine Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der Landesstraße 60 ausgehen. Dies betrifft sowohl mögliche Blendwirkungen durch spiegelnde Sonnenstrahlung als auch durch gegebenenfalls geplante Beleuchtungs- oder Überwachungsanlagen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen. Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Im Rahmen des Winterdienstes der Straßenbaulastträger ist eine Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Streusalz nicht vollständig auszuschließen. Für etwaige hieraus resultierende Schäden übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund ihres Gefährdungspotenzials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zuzuordnen sind. PV-Freiflächenanlagen dürfen nur außerhalb des erweiterten kritischen Abstandes AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Ein Nachweis, dass der kritische Abstand AE unter Berücksichtigung der örtlichen Geländeverhältnisse eingehalten wird, ist vom Vorhabenträger im weiteren Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen **v o r** Veröffentlichung des Bebauungsplanes sowie um weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezugnahme auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der rechtsgültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Gerne stehe ich auch für einen persönlichen Austausch zu dem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A black rectangular box redacting the signature of the official.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

Bearbeiter/in

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

09.01.2026

Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen kommt.

Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden.

Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 11 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden.

Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher **als Hinweis** folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden:

Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0541 503-500
Fax: 0541 503-501
E-Mail: poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

**Betrieb
Bestandssicherung**

Ihr Zeichen	II/5-60-Bi.37
Ihre Nachricht	12.11.2025
Unsere Zeichen	
Name	
Telefon	
E-Mail	

Seite 1 von 2

Dortmund, 06. Januar 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Bippen
Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- 1. Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007**
- 2. Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wilhelmshaven – Hamm (Korridor B), Bl. 7008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Amprion plant jedoch, die im Betreff genannten 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007 und zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 und 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) wurden abschnittsweise ab dem 31.05.2024 eingereicht.

Die Teilgeltungsbereiche haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Teilbereich 1 von der Korridorplanung im Abschnitt Mitte, V48 und V49 betroffen ist.

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

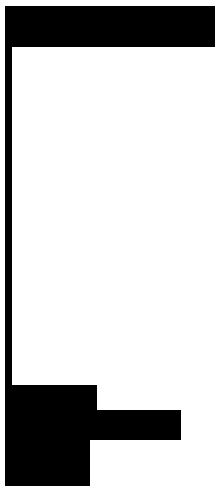
Wir gehen jedoch davon aus, dass durch die Planung kein Konflikt mit unserem Leitungsprojekt entsteht, da der Abstand zum aktuell geplanten Trassenverlauf ausreichend sein sollte.

Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um den Bebauungsplan weiterhin in unseren Planungen berücksichtigen zu können, bitten wir um weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Weitere Rückfragen das Leitungsprojekt Korridor B betreffend senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area. It consists of a horizontal bar at the top, a vertical line extending downwards, and a small horizontal bar at the bottom right.

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
Bramscher Straße 134 – 136 · 49088 Osnabrück

Berufsbildung & Recht

Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst II – Planen und Bauen
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Bauleitplanung der Gemeinde Bippin Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrermersch“

7. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
III/Recht-los

gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine
Bedenken.

Ansprechpartner:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich an Zur Brockenkuhle 1 in 49626 Bippin
der bei uns eingetragene Handwerksbetrieb, Ilse Kramer, befindet. Zudem
befinden sich an Zur Brockenkuhle 2 in Bippin, der bei uns eingetragene
Handwerksbetrieb, August Penniggers GmbH & Co. KG.

Handwerkskammer Osnabrück-
Emsland-Grafschaft Bentheim
Bramscher Straße 134 – 136
49088 Osnabrück

Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe dürfen durch die Planung
nicht beeinträchtigt werden.

info@hwk-osnabrueck.de
www.hwk-osnabrueck.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Präsident:
Andreas Nünemann

Hauptgeschäftsführer:
Sven Ruschhaupt

Vereinigte Volksbank eG
BLZ 265 900 25
Konto 1 002 006 300
IBAN DE18 2659 0025 1002 0063 00
BIC GENODEF1OSV

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 50 384-300
IBAN DE12 2501 0030 0050 3843 00
BIC PBNKDEFFXXX

Sparkasse Osnabrück
BLZ 265 501 05
Konto 37 168
IBAN DE42 2655 0105 0000 037168
BIC NOLADE22XXX

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 24. November 2025 11:17

Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr.37 "Solarpark Ohrte/Ohrtermersch"; Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12

www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Freitag, 9. Januar 2026 17:55

Antwort (Az. TOEB.2025.11.00374) zum Vorhaben Gemeinde Bippen, BBP 37
"Solarpark Ohrte/Ohrtermersch" (Ihr Zeichen II/5-60-Bi.37)

Anlagen:

Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.11.00374_09.01.2026.pdf

Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.11.00374) zum Vorhaben Gemeinde Bippen, BBP 37 "Solarpark
Ohrte/Ohrtermersch" (Ihr Zeichen II/5-60-Bi.37)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Gemeinde Sippen, Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch", Frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Ihr Zeichen II/5-60-
Bi.37)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung
eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie
uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das
Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

Hannover
09.01.2026

E-Mail:

[REDACTED]

Bauleitplanung der Gemeinde Sippen, Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und

Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box used to redact a signature.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Westnetz GmbH • Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Nachricht	20.11.2025
Unsere Zeichen	[REDACTED]
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Osnabrück, 19. Dezember 2025

Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrermersch“ – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB

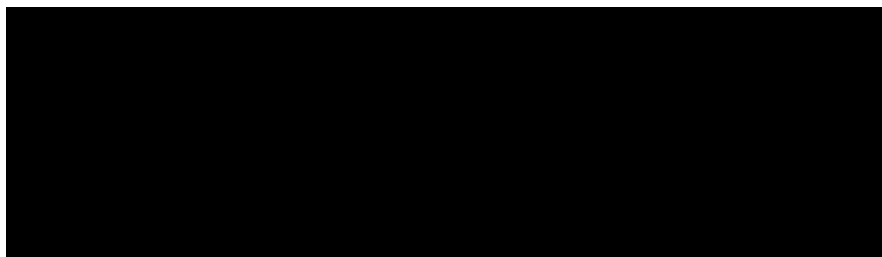
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 4 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße



Westnetz GmbH

Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Grönnert • Dr. Alexander Montabaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



**Wasserverband
Bersenbrück**
Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

[REDACTED]
Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

Verwaltung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Telefonnummer: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

03.12.2025

**Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“
der Gemeinde Bippen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Entlang des gesamten Geltungsbereiches im Teilbereich 1 verläuft eine Trinkwasserhauptleitung. Gemäß Detailplanung liegt diese innerhalb der Bauverbotszone. Eine Überbauung ist daher nicht gestattet. Vor einer Bebauung sollte daher die Lage der Leitung durch Querschläge festgestellt und eine Überbauung ausgeschlossen werden. Sollte eine Umlegung erforderlich sein, trägt der Veranlasser der Maßnahme die entstehenden Kosten.

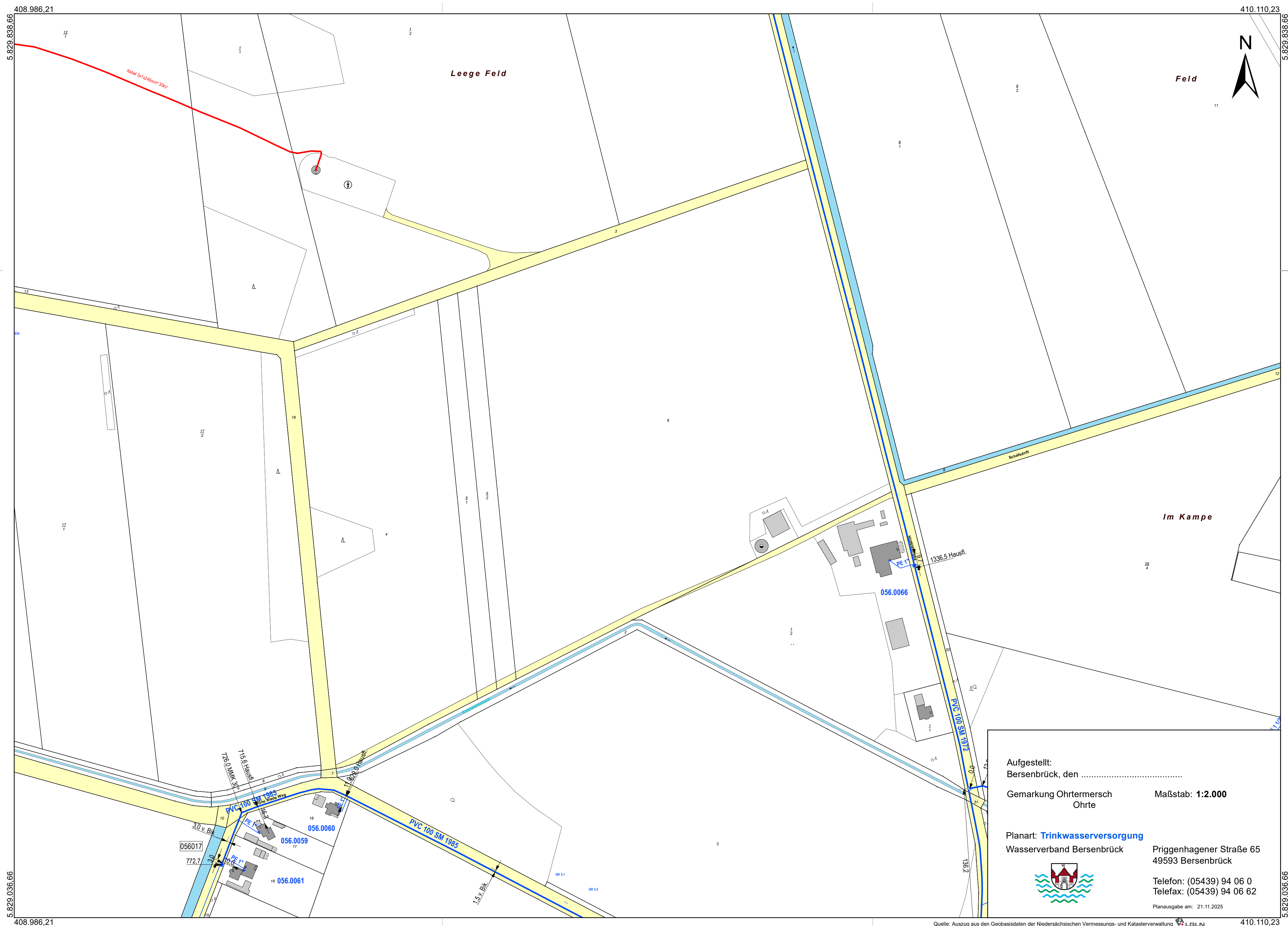
Im Teilbereich 2 bestehen keine Bedenken.

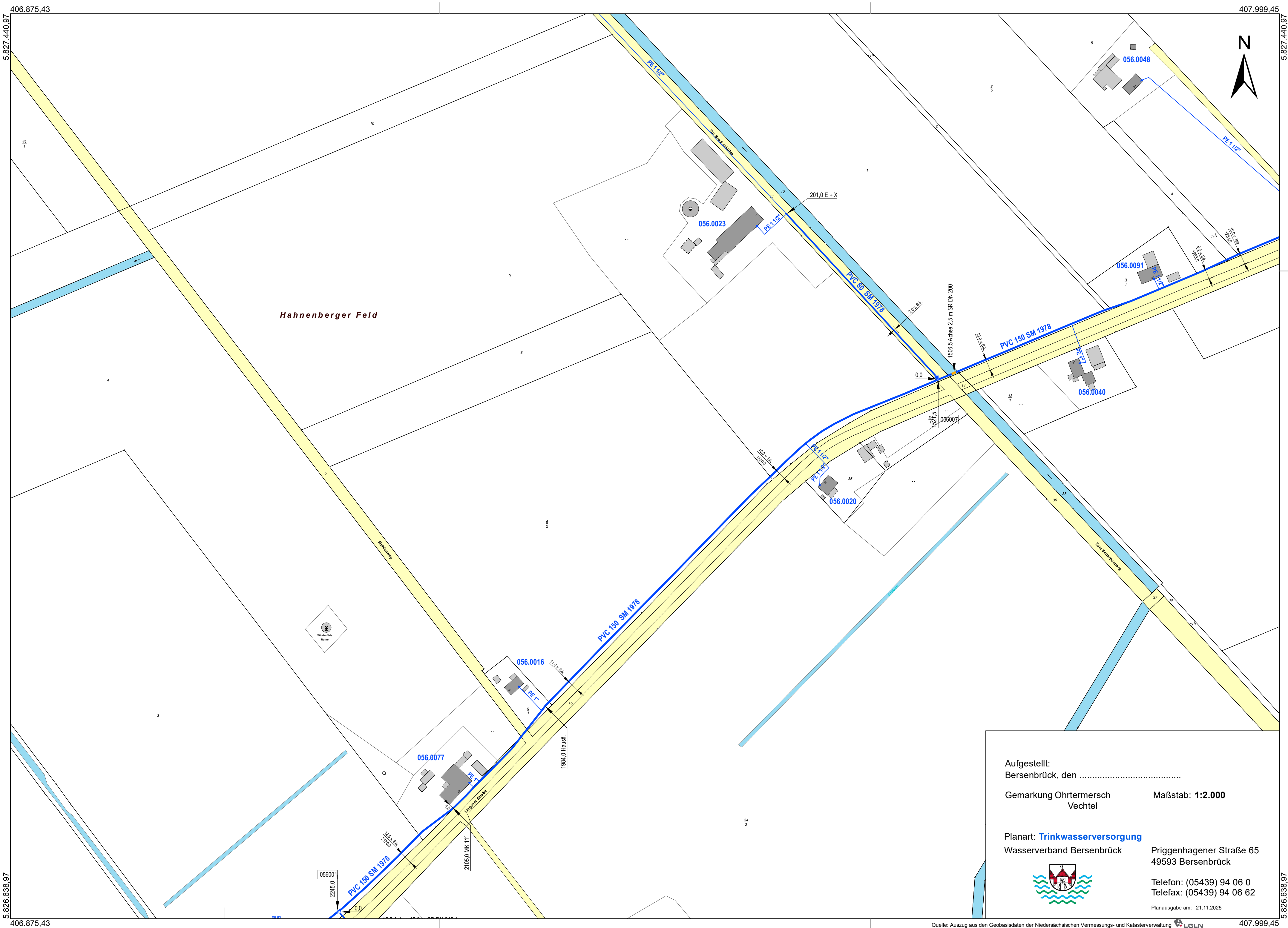
Abwasserentsorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine direkten Abwasserleitungen vorhanden und auch nicht geplant. Die Regenwasserentsorgung kann gemäß Punkt 12 der Begründung erfolgen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlage





Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung Ohrtermersch
Vechtel

Maßstab: **1:2.000**

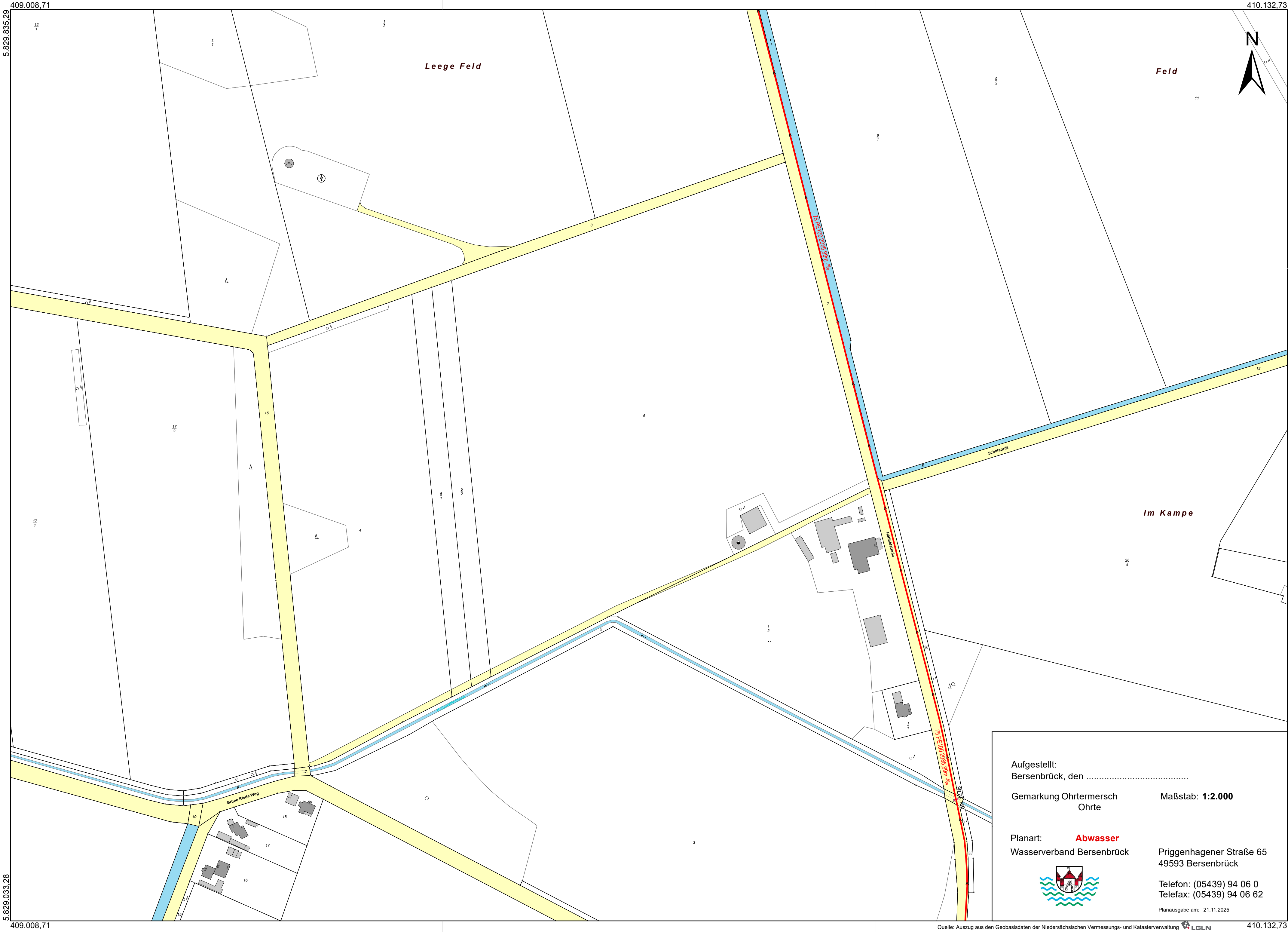
Planart: **Trinkwasserversorgung**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück



Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 21.11.2025



Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung Ohrtermersch
Ohrte

Maßstab: **1:2.000**

Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück



Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 21.11.2025

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 7. Januar 2026 19:48

AW: Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr.37 "Solarpark Ohrte/Ohrtermersch"

Guten Tag [REDACTED],

bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrtermersch/Ohrte“ hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen.

Löschwasserversorgung

Da der Wasserverband die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf 24 m³/h über 2 Stunden begrenzt, ist die Versorgung im Brandfall nicht gewährleistet. Nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sind für Gewerbegebiete – je nach Nutzung – 48 m³/h bzw. 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich.

Um die Versorgung sicherzustellen, empfehlen wir eine unterirdische Löschwasserzisterne mit mindestens 30 m³ Volumen, die vom Betreiber anzulegen ist. Alternativ kann auch ein geeigneter Tiefenbrunnen vorgesehen werden.

Zugang für die Feuerwehr

Falls der Solarpark eingezäunt wird, muss die Feuerwehr jederzeit ungehinderten Zutritt zum Gelände haben. Um ein gewaltsames Öffnen der Tore zu vermeiden, sollte ein Schlüsseltresor mit der einheitlichen Feuerweherschließung installiert werden. Darin wird der Schlüssel für die Zugangstore hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindebrandmeister
Brunnenstr. 18
49584 Fürstenau

Internet: www.112-sg-fuerstenau.de

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)

Lotter Straße 6

(über "emma-theater")



Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

2025-11-20

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Bippen

Schreiben vom 12.11.2025

Zeichen: III/5-60-Bi.37

hier: Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Ohrte/Ohrtermersch" (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung **keine Bedenken**.

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.

